

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Dr. Sepp Dürr, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und anderer Rechtsvorschriften
(Drs. 16/13457)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc erhalten die Nrn. 4 und 5 folgende Fassung:
 - „4. sie fördert die Herstellung und Verbreitung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehprogramme, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Anbieter, die Angebote mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu finanzieren. Um die Vielfalt dieser Programme zu stärken, achtet sie dabei insbesondere auf hochwertige Programmzulieferungen,
 5. sie sichert die Herstellung und Verbreitung nicht kommerzieller Rundfunkangebote (Community Media), die Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten und die damit zur demokratischen Teilhabe, zur Bildung von Medienkompetenz und zur publizistischen Vielfalt Bayerns beitragen.“
2. In § 1 Nr. 3 Buchst. b erhält Doppelbuchst. cc folgende Fassung:
 - „cc)Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden Nrn. 2 bis 5; dabei erhält die neue Nr. 2 folgende Fassung:
 - „2. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch, diese Untersuchungen analysieren insbesondere auch Unterschiede in der Programmqualität der privaten und nicht kommerziellen lokalen und regionalen Rundfunkangebote in regelmäßigen Zeitabständen,“
3. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. Die Abschnittsüberschrift und Art. 23 werden wie folgt geändert:

„a) Die Überschrift des dritten Abschnitts des BayMG erhält folgende Fassung:

Finanzierung, Organisation und Genehmigung von lokalen und regionalen, privaten und nicht kommerziellen Rundfunkprogrammen

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

b) Es wird folgender Art. 23 eingefügt:

„Art. 23

Finanzierung des privaten und des nicht kommerziellen lokalen und regionalen Rundfunks

(1) Der private lokale und regionale Rundfunk kann sich finanzieren

1. durch Einnahmen aus Werbung,
2. durch Entgelte, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hoben werden (bspw. Abonnements),
3. durch Spenden,
4. aus eigenen Mitteln,
5. Programm- und Technikförderung durch die BLM.

(2) ¹Nicht kommerzielle lokale und regionale Rundfunkangebote dürfen sich ausschließlich aus Mitteln nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 finanzieren. ²Darüber hinaus wird der Bestand der nicht kommerziellen lokalen und regionalen Rundfunkangebote durch eine strukturelle Förderung der BLM gesichert. ³Die Veranstalter sind verpflichtet gegenüber dem Medienrat, im ersten Quartal eines jeden Jahres über die mit dem Betrieb der Sender zusammenhängenden Einnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr und über deren Herkunft schriftlich zu berichten.

(3) Die Anbieter und die Landeszentrale halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Förderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(4) Erhalten private oder nicht kommerzielle Veranstalter lokalen oder regionalen Rundfunks Zuwendungen von insgesamt mehr als 2 500 € in einem Kalenderjahr, so ist sowohl der Name als auch die Anschrift und der gezahlte Jahresbetrag offenzulegen.“

4. § 1 Nr. 12 wird aufgehoben.

Begründung:

Die seit den 80er-Jahren andauernde „Anschubfinanzierung“ der Anbieter privater lokaler Fernsehprogramme führt dazu, dass private Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht inzwischen seit über 25 Jahren erhebliche Subventionen aus dem Staatshaushalt erhalten. Das Ziel, auf diese Weise für eine vielfältige bayerische Medienlandschaft zu sorgen, wurde dabei weit verfehlt. Diese Form der Dauersubventionierung ist nicht zu rechtfertigen. Auch der Bayerische Oberste Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2011 festgestellt, „dass die staatliche Förderung nach Art. 23 BayMG Ende 2012 einzustellen ist. Eine Mitfinanzierung aus dem Staatshaushalt sollte endlich beendet werden. Nach 25 Jahren der Subventionierung hat sich gezeigt, dass es sich gerade nicht mehr um eine Anschubfinanzierung handelt.“

Wir wollen eine lebendige und vielfältige Medienlandschaft in Bayern. Die derzeitige Subventionierung von privaten Lokalfernsehsendern führt jedoch zum genauen Gegenteil. Sie fördert die Konzentration in der Medienlandschaft. Wir setzen uns dafür ein, dass Lokalrundfunk nicht nur ein Teil der Wertschöpfungskette weniger Medienkonzerne ist. Sinnvolle staatliche Förderung muss dazu beitragen, eine qualitativ hochwertige, lokale Berichterstattung zu schaffen und zu sichern, dies wird durch Bürgermedien wie z.B. Radio Z und Radio Lora weit besser erreicht als durch die privaten Lokalrundfunksender. Es finden sich hier freiwillige Medienproduzentinnen und -produzenten zusammen, die zugangsoffen den regionalen demokratischen Diskurs fördern und die lokale Meinungslandschaft und Medienvielfalt bedeutend bereichern.

Durch die Gewährung des offenen Zugangs zu dieser Medienform haben sich Bürgerinnen- bzw. Bürgermedien auch als hervorra-

gendes Instrument der Integration herausgestellt. Bürgerinnen- bzw. Bürgermedien erreichen die unterschiedlichsten Menschen und schaffen durch Sendungen, die einen unverstellten Blick auf regionale Gegebenheiten und verschiedene Bevölkerungsgruppen ermöglichen – meist durch deren eigene Beteiligung an der Produktion – Verständnis füreinander. Durch die Änderung des Bayerischen Mediengesetzes wollen wir eine angemessene rechtliche und finanzielle Absicherung der Bürgermedien in Bayern erreichen. Andere Bundesländer, wie beispielsweise Thüringen, leben die Vereinbarkeit privater Lokalrundfunksender und von der Landesmedienanstalt geförderter Bürgermedien längst vor und weisen dabei eine sehr ausgeglichene und vielfältige Medienlandschaft auf. Analysen der Medienanstalten Niedersachsens und Thüringens zeigten darüber hinaus, dass auch die Qualität der lokalen Berichterstattung in den Bürgermedien sehr hoch ist. Gerade vor diesem Hintergrund ist es höchste Zeit, Bürgersender auch in Bayern auf ein sicheres Fundament zu stellen – so wie dies auch ein Beschluss des Kulturausschusses des Europäischen Parlaments bereits seit 2008 fordert. Die Europäische Union hat der wachsenden Bedeutung der Community Media längst Rechnung getragen. Sowohl das Europäische Parlament in seiner Resolution vom September 2008 als auch der Europarat in einer Erklärung des Ministerkomitees vom Februar 2009 haben Community Media als eigenen, dritten Sektor des Rundfunksystems zu einem wichtigen Teil eines demokratischen Mediensystems erklärt.

Die Förderung der Bürgermedien wird zu einer weit größeren Programmvietfalt und Programmqualität im lokalen und regionalen Rundfunk in Bayern führen als die jahrzehntelange Subventionierung der privaten Lokalfernsehsender.